

Wer Weintrauben erntet hat täglich, bzw. bis zum Folgetag um 12:00 Uhr, die Ernte im Herbstbuch festzuhalten. Einzutragen sind:

- Mostgewicht
- Erntemenge
- Herkunft (Gemarkung, Lage)
- Rebsorte

Wenn botrytisfaule Trauben über mehrere Tage geerntet und nicht direkt abgepresst werden, ist im Herbstbuch täglich die geerntete Menge in „Kilo Trauben“ oder in „Liter eingemischte Trauben“ einzutragen. Das Pressergebnis in „Liter“ wird nach erfolgter Pressung ergänzt (kann zusammengefasst für mehrere Zeilen im Herbstbuch eingetragen werden).

Wird das Lesegut als Trauben verkauft oder an einen Erzeugerzusammenschluss abgeliefert, kann anstelle des Herbstbuches die Kaufbestätigung des Käufers oder die Annahmestätigung des Erzeugerzusammenschlusses treten, soweit diese die geforderten Angaben enthalten. Die Bestätigungen sind dann fortlaufend zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren.

Die Bestimmung des Mostgewichtes erfolgt im gärfähigen Behältnis (Behältnis muss nicht gärvoll sein). Hierzu sind die vorgeklärten Mostproben in nicht angegorenem Zustand (nach Separieren oder Vorklären) aus dem durchmischten Behälter zu entnehmen und bezogen auf 20°C, mit Mostwaage (mit Zertifikat =geeicht) oder einem geeichten Refraktometer zu messen. Das Mostgewicht ist im Herbstbuch (Spalte 6) und nachfolgend im Kellerbuch einzutragen.

Bei mehreren Seiten ist jeweils ein Übertrag erforderlich.

Nach der Lese sind die Spalten der Erntemengen aufzuaddieren. Dieser Abschluss ist mit Ort, Datum und Unterschrift des Verantwortlichen zu versehen.

Bei Beginn der Eintragung sind alle Seiten durchgehend zu nummerieren.

Die Form des Herbstbuches ist durch Landesverordnung festgelegt. Das vorgegebene Muster ist zu verwenden. Vor der erstmaligen Verwendung ist der Name und die Anschrift des Betriebes einzutragen. Die Angaben müssen vollständig, deutlich lesbar, urkundenfest und in deutscher Sprache vorgenommen werden. Eintragungen dürfen nicht unleserlich gemacht oder ohne Sichtbarmachung geändert werden. Die Eintragungen im Herbstbuch können die Eintragungen in das Kellerbuch, das Weinbuch und das Stoffbuch bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres ersetzen, sofern die erforderlichen Angaben (z.B. Anreicherung, Verschnitt, Umlagerung, Entsäuerung, Behältnisnummer etc.) im Herbstbuch erfolgen.

Ergeben sich Abweichungen durch Mengenschätzung, so sind diese durch Korrekturbuchungen zu bereinigen.

Das Herbstbuch ist 5 Jahre nach Ende des Kalenderjahres in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde in den Geschäftsräumen aufzubewahren.